

Aktuelle Version Statuten	Antrag an GV vom 25.4.2023	Erläuterung
1. Name, Sitz und Zweck		
<p>Art. 1 Unter dem Namen „Promotion Laufental Wirtschaftsförderung“ besteht mit Sitz in Laufen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bezweckt die Attraktivität des Laufentals als Wirtschaftsstandort, Wohn- und Freizeitregion nachhaltig zu fördern. Er setzt sich ein für den Erhalt und die Weiterentwicklung guter Rahmenbedingungen und sorgt für ein wirkungsvolles Standortmarketing mit geeigneten Promotionsmassnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Laufental.</p>	Keine Änderung.	Gemäss Vorstandsentscheid keine Namensänderung
2. Organe		
<p>Art.2 Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung (GV) b) der Vorstand c) der erweiterte Vorstand d) die Kontrollstelle</p>	<p>a) die Vereinsversammlung</p> <p>c) gestrichen neu c) die Rechnungsrevisoren d) streichen</p>	<p>Mit der Gründung des Vereins Region Laufental, welcher zweimal jährlich den Laufentaler Tag organisiert, besteht ein breit abgestütztes Gremium für die Bearbeitung Laufentaler Themen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Laufentaler Tage sind wie die Themensetzung an den Sitzungen nahezu deckungsgleich.</p>
3. Vereinsversammlung		
<p>Art. 3 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Stimmrechtsanteile es verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens innert 4 Wochen stattzufinden.</p>	<p>Art. 3 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Stimmrechtsanteile es verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens innert 6 Wochen stattzufinden.</p>	<p>Änderung: nur eine ordentliche Vereinsversammlung pro Jahr</p> <p>Änderung: 6 Wochen anstatt 4</p>

<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung b) b) Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung der Jahresbeiträge</p> <p>c) Statutenänderungen d) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des erweiterten Vorstands e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</p>	<p>b) Genehmigung des Budgets des aktuellen Jahres und die Festsetzung der Jahresbeiträge des Folgejahres</p> <p>d) Wahl Präsidiums und des Vorstands e) Ausschluss von Mitgliedern</p>	<p>Der Begriff Budget ist gebräuchlicher und wurde in den Folgeartikeln in der aktuellen Fassung auch bereits verwendet. Um die Budgetierung zu vereinfachen und Rechtssicherheit bei den Mitgliedern herzustellen, sollen allfällige Beitragsveränderungen erst für das Folgejahr beschlossen werden können. Siehe Erläuterung zu Art. 2 d) Redaktionelle Änderung e) Behebung Inkongruenz mit Art. 17 → Kompetenz der Aufnahme der Mitglieder liegt beim Vorstand</p>
<p>Art. 5 Jedes Mitglied hat pro Fr. 100.- Mitgliederbeitrag eine Stimme (Stimmrechtsanteil). Ein Beschluss der Vereinsversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Stimmrechtsanteile zugestimmt hat. Ausgenommen hiervon sind die Fälle von Art. 9 (Ausschluss eines Mitgliedes) und von Art. 12 (Statutenrevision und Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In der Regel wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmrechtsanteile eine geheime Abstimmung verlangt, oder wenn eine Ausmehrung nach Stimmrechtsanteilen erfolgen muss. Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und ist auf der</p>	<p>Verweiskorrektur 17 anstatt 9, 20 anstatt 12, bzw. anschl. Neuordnung bei Streichung Art. 10 ff.</p> <p>Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.</p> <p>Das Protokoll ist vom Präsidium und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und ist auf der Website aufgeschaltet.</p>	<p>Siehe Kommentar Art. 3 betr. Stimmrechtsanteile</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an tatsächliche Verhältnisse</p>

<p>Website ersichtlich und liegt in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle auf.</p>		
<p>4. Der Vorstand</p>		
<p>Art. 6 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und max. neun weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Gemeinden zusammen haben Anrecht auf zwei Vertreter. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und mind. fünf und max. neun weiteren Vorstandsmitgliedern. b) Er wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. c) Die Gemeinden zusammen haben Anrecht auf zwei Vorstandsmitglieder. d) Weiter nehmen im Vorstand Vertreter von Organisationen Einsitz, welche dem Vereinszweck entsprechen. e) Der Standortförderung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Strukturierung des Artikels Definition Untergrenze und Anhebung Obergrenze, Vorschlag Vorstand.</p> <p>Anpassung Terminologie gemäss Überschrift 6</p>
<p>Art. 7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen des Leitbildes, der Statuten des genehmigten Jahresprogramms und des Budgets. Er erfüllt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er informiert den erweiterten Vorstand halbjährlich über den Stand der laufenden Projekte.</p>	<p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ergänzung als Satz 2: Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Statuten, des genehmigten Jahresprogramms und des Budgets. Er erfüllt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Streichung letzter Satz des Abschnitts. Stattdessen: Er pflegt einen engen Austausch und eine inhaltliche Abstimmung der Aktivitäten mit dem Verein Region Laufental und kann Projekte im Auftrag des Vereins Region Laufental ausführen.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu Art. 2</p> <p>Extrakt der Arbeitsteilung zwischen Promotion Laufental und Verein Region Laufental</p>
<p>Art. 8 Er hat eine Ausgabenkompetenz von max. 10 Prozent der Jahreseinnahmen ausserhalb der budgetierten Einnahmen.</p>	<p>Er hat eine Ausgabenkompetenz von max. 5 Prozent der Jahreseinnahmen ausserhalb der budgetierten Einnahmen für laufende Ausgaben und max. 15% für Projekte.</p>	

	Die Beschränkung der Ausgabenkompetenz gilt nicht für Drittmittel, welche unterjährig für Projekte akquiriert werden.	Der Vorstand soll zu Lasten bestehender Reserven auch unterjährig Projekte, die dem Vereinszweck entsprechen, ausführen können. Wenn die Promotion Einnahmen aus Drittmitteln generieren kann, müsste sie diese im entsprechenden Rahmen auch ohne Beschluss wieder ausgeben können.
Art. 9 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, Vizepräsident, Geschäftsstellenleiter und Kassier. Für eine rechtsverbindliche Unterschrift ist eine Kollektivunterzeichnung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Geschäftsstellenleiter oder dem Kassier erforderlich.	Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, das Vizepräsidium und der Standortförderung.	Vereinfachung und Regelung der konkreten Unterschriftsberechtigungen im Organisationsreglement.
5. Der erweiterte Vorstand	gestrichen	
Art. 10 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren bis zu 26 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, Anrecht auf einen Sitz haben die Mitgliedergemeinden und die angeschlossenen Verbände und Vereinigungen aus Industrie, Gewerbe und dem Dienstleistungssektor sowie aus den Bereichen Umwelt, Freizeit/Sport/Kultur und Politik. 3	gestrichen	Siehe Erläuterung zu Art. 2
Art. 11 Der erweiterte Vorstand hat die folgenden Befugnisse: a) Genehmigung der strategischen Schwerpunkte b) Genehmigung des Jahresprogramms c) Wahl des Vizepräsidenten, des Geschäftsstellenleiters(in), des Kassiers und allfälliger Sekretariatsangestellter	gestrichen	
Art. 12 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.	gestrichen	

Entscheide können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden.		
Art. 13 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird einberufen durch den Präsidenten oder wenn mind. 7 Mitglieder dies verlangen.	gestrichen	
6. Geschäftsstellenleiter	6. Standortförderung	Der Mandatsvertrag wurde unter dem Titel «Standortförderinnen Für die Region Laufental Schwarzbubenland» abgeschlossen. Der Titel wird dem Pflichtenheft besser gerecht als Geschäftsstellenleiter. Der Titel wird entsprechend in der Öffentlichkeit auch als Standortförderinnen geführt.
Art. 14 Die Wahl des/der Geschäftsstellenleiters(in) erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Pflichtenheft geregelt. Für die administrativen Belange gilt der jeweilige Anstellungsvertrag.	Art. 14 Die Wahl des Standortförderers oder der Standortförderin erfolgt durch den Vorstand. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in einem Pflichtenheft geregelt. Für die administrativen Belange gilt der jeweilige Mandatsvertrag.	Durch den Wegfall des erweiterten Vorstands, soll die Wahl des Standortförderers dem Vorstand übertragen werden.
7. Kontrollstelle	Rechnungsrevisoren	Anpassung Terminologie
Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie wird von der ordentlichen Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.	Art. 15 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.	
8. Mitgliedschaft		
Art. 16 Mitglieder können sowohl natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein.		
Art. 17 Die Aufnahme eines Mitgliedes findet nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch den Vorstand statt. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue	Die Aufnahme eines Mitgliedes findet durch den Vorstand statt.	

<p>Mitglied die Statuten. Ein Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten beim Präsidenten einzureichen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Vereinsbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft fällt dahin:</p> <p>a) durch Konkurs eines Mitgliedes b) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach wiederholter Mahnung c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes nur durch die Vereinsversammlung ausgesprochen werden, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechtsanteile erforderlich ist. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bei der Standortförderung einzureichen.</p> <p>a) gestrichen a) b) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung, bspw. aufgrund von schweren Governanceverstößen.</p>	<p>mit dem Konkurs existiert keine Rechtspersönlichkeit mehr</p> <p>Hier stehen vor allem Verstöße gegen die Governance im Vordergrund, wenn dadurch das Mitglied die Reputation der Promotion in Mitleidenschaft gezogen wird.</p>
<p>9. Jahresbeitrag</p>		
<p>Art. 18 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, gemäss Anhang "Mitgliederbeiträge". Die Höhe der Beiträge wird von der Vereinsversammlung (GV) jährlich festgelegt und nötigenfalls ergänzt. Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen, d.h. es besteht keine Haftung und keine Nachschusspflicht der Mitglieder.</p>	<p>Art. 18 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.</p>	<p>Die Haftung ist im ZGB Art 75a geregelt und muss nicht mehr aufgeführt werden.</p>
<p>10. Vereinsjahr</p>		
<p>Art. 19 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>		
<p>11. Statutenrevision und Auflösung</p>		
<p>Art. 20 Statutenrevision und Auflösung des Vereins bedürfen eines Vereinsversammlungsbeschlusses. Für eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechtsanteile erforderlich.</p>		

Art. 21 Nach Auflösung des Vereins steht das Vereinsvermögen im Verhältnis der von ihnen in den letzten fünf Jahren bezahlten Beiträge den Mitgliedern zu.	Die Auflösungsvereinsversammlung bestimmt über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens	
Art 22 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 30. März 2017 in Kraft. Genehmigungsvermerk Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung vom 7. September 1999.	Vereinsversammlung vom 25. April 2023	
Änderungen genehmigt an den Mitgliederversammlungen vom 15.3.2001, 27.2.2003, 06.06.2006 und 30.03.2017.		
Promotion Laufental Wirtschaftsförderung Laufen, 30. März 2017		